Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Bekanntgabe
über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

Für das Vorhaben „Bau eines Radwegs zwischen Aichhalden – Heiligenbronn – Waldmössingen und Ausbau der K5527 von Aichhalden bis zur L419“ wird gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Landratsamt Rottweil hat mit Schreiben vom 12.08.2025 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Vorprüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVwG für das o.g. Vorhaben gestellt.

Das Vorhaben zur Errichtung des Radwegs besteht aus zwei Einzelmaßnahmen:

1. Im ersten Abschnitt soll der Radweg parallel zur K5527 ab Aichhalden bis zur Querung der L419 neu gebaut werden.
2. Im zweiten Abschnitt ab der Querung der L419 soll der Radweg auf bestehenden landwirtschaftlichen Wegen verlaufen.

Daneben soll die K5527 auf einer Länge von 3.750m ausgebaut werden.

Eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht war gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 7 Abs. 3 UVwG, § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.4.2 und 1.6.2 durchzuführen.

Die Baumaßnahmen ab Aichhalden bis zur Querung der L419 stellen eine Änderung einer Kreisstraße dar. Als Änderungsvorhaben bezeichnet der Gesetzgeber in § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. d UVwG die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage. Die breitere Ausgestaltung der Straße und Anpassung in Kurvenbereichen stellt sich als Erweiterung bzw. Änderung der Lage dar. Auch der Radweg ist bis zur Querung der L149 als Teil der Kreisstraße – und damit Erweiterung derselben - zu werten, da er nur

Dienstgebäude Bissierstraße 7
79114 Freiburg i. Br.
E-Mail: abteilung2@rpf.bwl.de
Telefon: 0761 208-0

Homepage: www.rp-freiburg.de
Serviceportal: www.service-bw.de

durch einen 1,75m breiten Randstreifen von der Straße getrennt ist und in diesem Bereich fast ausschließlich parallel verläuft, vgl. § 3 Abs. 3 StrG.
Gemäß Ziffer 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall des Baus – bzw. über § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG auch der Änderung - einer Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von 1km bis weniger als 10km eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG vorgesehen (dazu **1.**).

Für den Radweg zwischen der Querung der L149 und Waldmössingen war nach Nr. 1.6.2 der Anlage zum UVwG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, da dieser Teil zwar eine Länge von 5km nicht überschreitet, jedoch in einem der in Anlage 2 Nr. 2.3 aufgeführten Gebiete liegt (dazu **2.**). Der Weg durchquert auf 1.135m das FFH-Gebiet Nr. 7916-311"Baar, Eschach und Südostschwarzwald" (Nr. 2.3.1 der Anlage 2 zum UVwG) und auf 35m Länge das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop-Nr. 1-7716-325-0079 „Naßwiesen südlich Waldmössingen" (2.3.7 der Anlage 2 zum UVwG). Auch die dort vorgesehenen Maßnahnahmen, des Baus, Austauschs des Straßenbelags sowie der Aufweitungen im Bereich von Wegeinmündungen sind als qualitative Änderung anzusehen.

Es liegen dabei keine kumulierenden Vorhaben i. S. d. § 10 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVwG vor. Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Als Vorhaben derselben Art sind nur solche zu verstehen, die sich jeweils einem konkret in Anlage 1 UVwG benannten Vorhaben qualitativ zuordnen lassen. In Ausnahmefällen können auch Vorhaben als gleichartig betrachtet werden, die innerhalb derselben Sachgebietsgruppe unter-schiedlichen Ordnungsnummern zugeordnet sind. Voraussetzung ist, dass sich die Vorhaben durch eine entsprechende technische oder bauliche Beschaffenheit und Betriebsweise sowie durch vergleichbare Umweltauswirkungen auszeichnen und, dass die angegebenen Größen- oder Leistungswerte addierbar sind. Kreisstraßen und Radwege werden allerdings in unterschiedlichen Ordnungsnummern behandelt. Die angegebenen Größenwerte sind auch nicht addierbar, da für Kreisstraßen und Radwege unterschiedliche Prüfintensitäten gelten. Während das Gesetz für Kreisstraßen je nach Länge eine allgemeine Vorprüfung oder aber eine standortbezogene Vorprüfung vorsieht, wird für Radwege nur eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

1. Für die Erweiterung der Kreisstraße 5527 war eine allgemeine Vorprüfung i.S.v. § 12 Abs. 2 UVwG durchzuführen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn das

Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rottweil in ihrer Stellungnahme vom 02.10.2025.

Wesentlicher Grund für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere die Streckenführung entlang der bestehenden K5527 und die daraus resultierende geringere Eingriffsintensität. Für den Neubau des Radwegs kann teilweise der Unterbau der Kreisstraße verwendet werden, sodass der Flächenbedarf auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird. Auch die Vorbelastung des die Kreisstraße umgebenden Gebiets durch den vorhanden Bau und Betrieb ist zu berücksichtigen.
Die entstehenden Umwelteingriffe stellen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen dar, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Maßgebend für diese Einschätzung sind die nachfolgenden Punkte:

Der Straßenausbau und Radwegneubau beansprucht 46.475m^2 Fläche. Davon sind 86,5% von geringer, sehr geringer oder ohne Bedeutung für den Biotopschutz (Nr. 3.1, 3.3 der Anlage 2 zum UVwG). Ca. 47 % der Fläche ist bereits völlig versiegelt. Die Anlage von Radweg- und Straßennebenflächen beansprucht weitere 34.390m^2 Fläche. 77% dieser Fläche sind von geringer, sehr geringer oder ohne Bedeutung für den Biotopschutz.

Betroffen sind die geschützten Biotope „Röhricht an der Eschach vor Heiligenbronn“ (Biotop-Nr. 1-7716-325-0085) und „Naßwiesen an der Eschach westlich Waldmössingen“ (Biotop-Nr. 1-7716-325-0087) (Nr. 2.3.7 der Anlage 2 zum UVwG).

Das Biotop „Röhricht an der Eschach vor Heiligenbronn“ (Biotop-Nr. 1-7716-325-0085) ist durch Rohrglanzgras-Röhricht, einen Galeriewald-Streifen und Auwälder geprägt. Nach der Kartierung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg befinden sich im Eingriffsbereich der Straßenausbau- und Radwegtrasse keine offiziell ausgewiesenen Bestandteile des Biotops, es wurde jedoch ein lückiger und lichter Auwaldstreifen an der Eschachquerung festgestellt. Soweit man den aufgefundenen Auwaldstreifen zur Biotopfläche

hinzurechnet käme es im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen zu einem Verlust von lediglich ca. 1,74% der Gesamtbiotopfläche (0,147ha) (Nr. 3.1, 3.3 der Anlage 2 zum UVwG). Hinsichtlich der dort vorhandenen, zu schützenden Arten sind die Vermeidungsmaßnahmen FF4 und FF5 zu berücksichtigen. Dadurch werden Beeinträchtigung von im Bereich der Eschachquerung vorhandenen Fischen und Bachmuscheln, sowie etwaiger Bibervorkommen verhindert (Nr. 3.7 der Anlage 2 zum UVwG).

Das Biotop „Naßwiesen an der Eschach westlich Waldmössingen“ (Biotop-Nr. 1-7716-325-0087) ist als Seggen- und binsenreiche Nasswiese geschützt. Durch das Vorhaben würde ein Verlust von 114m^2 eintreten. Dies entspricht lediglich 0,8% der gesamten Biotopfläche (1,42ha) (Nr. 3.1, 3.3 der Anlage 2 zum UVwG). Auch die Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende K5527 ist zu berücksichtigen.

An die K5527 angrenzende Wälder werden durch das Vorhaben auf einer Fläche von insgesamt 2.795m^2 beansprucht. Betroffen sind dabei überwiegend Nadelholzbestände und teilweise Mischbestände aus Laub- und Nadelhölzern. Aufgrund der Trassenführung entlang der bestehenden K5527 erfolgt lediglich ein randlicher Eingriff (Eingriffstiefe 1m-9m) in kurzen Abschnitten und eine Zerschneidungswirkung wird vermieden. Die dort erforderlichen Rodungsmaßnahmen erfolgen unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen S1 (Rodung außerhalb von Brut- und Vegetationszeiten) und S2 und S3 (Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen). Zu beachten ist auch die erhebliche Größe der jeweiligen Waldflächen. Bereits das kleinere betroffene Waldstück südwestlich der Eschachquerung weist eine Fläche von über 60ha auf, die betroffenen Waldflächen nordöstlich der Eschachquerung weisen eine deutlich größere Fläche auf (Nr. 3.1 der Anlage 2 zum UVwG).

Hinsichtlich der nicht dringend benötigten Flächen findet die Vermeidungsmaßnahme S4 Anwendung, nach der besonders geschützte Bereiche, wie Biotope, Wasserschutzgebiete und Waldränder als Tabuzonen abgemarkert werden, sodass hier keine bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen erfolgen.

Beanspruchte Ackerflächen betreffen überwiegend Getreideanbauflächen, die aufgrund der Intensität der Bewirtschaftung, sehr dichter Einsaat und Halmstände keine ausgeprägte Ackerbegleitflora aufweisen oder nur fragmentarisch mit Trivialflora ausgebildet sind.

Das Vorhaben betrifft im Bereich der Eschachquerung zudem das FFH-Gebiet Nr. 7916-311“Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ Teilgebiet „Eschach“ auf 313m². Davon fallen 54m² auf die bereits völlig versiegelte Fläche der K5527. Die insgesamt betroffene Fläche beträgt 0,00086% des gesamten geschützten Gebiets (3621,0367ha). Auch hier sind die o.g. Vermeidungsmaßnahmen FF4 und FF5 im Bereich der Eschachquerung zu beachten. Baubedingte Beeinträchtigungen von schützenswerten Arten, Wasser und Boden, etwa durch Stoffeinträge, Gewässereintrübungen u.Ä. werden dadurch verhindert. Die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung für diesen Bereich kommt daher nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gebietsverträglich ist.

Die zu erwartenden Umwelteinwirkungen hinsichtlich der Biotope sind daher insgesamt nicht als erheblich anzusehen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird. Dabei werden Arbeiten unter maximaler Rücksichtnahme und Schonung der natürlichen Gebietsausstattung durchgeführt (Maßnahme S1, S2, FF0, insb. Zeiträume für Rodungen, Beleuchtung, gesperrte Gebiete). Vermeidungsmaßnahmen werden zudem hinsichtlich etwaiger Vorkommen von Zaun- und Waldeidechsen, Waldameisen, Haselmäusen (FF1-FF3 und CEF-Maßnahme Haselmaus) im Baufeld oder im angrenzenden Bereich getroffen.

Bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind neben der o.g. Wirkung auf die Eschach auch Auswirkungen auf das Grundwasser zu berücksichtigen. Im Rahmen des Straßenausbaus und Radwegneubaus erfolgt eine Versiegelung von insgesamt 4,65ha Fläche. Dies betrifft zu 47% bereits versiegelte / bebaute Flächen und zu 40,4% Flächen die eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung haben. Lediglich 1,06% der Flächen weisen eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf.

Auf den Flächen des Wasserschutzgebiets „Aichhalden TB I-III“ (WSG-Nr-Amt: 325020) werden für die erforderlichen Entwässerungsmulden Kunststoffabdichtungsbahnen verwendet werden, um Schadstoffeinträge in den Untergrund zu verhindern. Zudem werden die Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten beachtet. Auch hier ist die Vermeidungsmaßnahme S4 zu beachten (Nr. 2.3.8, 3.7 der Anlage 2 zum UVwG).

Insgesamt ist daher nicht von erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser auszugehen. Auch die untere Wasserbehörde des Landratsamts Rottweil kommt in ihrer Stellungnahme vom 24.09.2025 zu diesem Ergebnis.

Hinsichtlich des Schutzguts Boden sind insgesamt 80.865m² Fläche durch das Vorhaben betroffen. Davon sind 56.311m² hinsichtlich ihrer Wertigkeit ohne Bedeutung (versiegelt/bebaut, 0), von sehr geringer Bedeutung (Schotter, 0,33) oder von geringer Bedeutung (Anthropogen überprägte Flächen, 1). Weitere 16.476m² mit einer mittleren Wertigkeit sind betroffen (2-2,33), sowie 8.078m² mit einer mittleren bis hohen Wertigkeit (2,5-2,83). Auf rund 1,4ha werden naturnahe Böden lediglich abgegraben oder überdeckt, sodass eine Restfunktion der Böden erhalten bleibt.

Aufgrund von Eingriffen in das Schutzgut Klima/Luft sind ebenfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben ist entlang einer Bestandsstraße geplant, die für das Schutzgut ohne besondere Bedeutung ist und klimatisch, sowie lufthygienisch vorbelastet. Frisch- und Kaltluftströme werden nicht beeinträchtigt, da keine höheren Bauwerke errichtet werden. Ein Verlust von Kaltluftentstehungsflächen tritt nur in geringem Maß auf schmalen, bandförmigen, teils vorbelasteten Einzelflächen ein. Ein Verlust von an das Vorhaben angrenzenden Gehölzflächen und Einzelbäumen mit bioklimatischen Ausgleichsfunktion ist als wenig erheblich bis unerheblich einzustufen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind angesichts der bereits bestehenden Kreisstraße nicht zu erwarten.

Weiterhin ist bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch nicht von einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn auszugehen.

2. Für den Radweg zwischen der Querung der L419 und Waldmössingen ist eine standortbezogene Vorprüfung i.S.v. § 12 Abs. 3 UVwG durchzuführen

Hiernach ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nummer 2.3 UVwG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls ist auf einer zweiten Stufe zu prüfen, ob das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben durchquert auf 1.135m das FFH-Gebiet Nr. 7916-311“Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ (Nr. 2.3.1 der Anlage 2 zum UVwG) und auf 35m Länge das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop-Nr. 1-7716-325-0079 „Naßwiesen südlich Waldmössingen“ (2.3.7 der Anlage 2 zum UVwG). Dementsprechend werden besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3.7 und Nr. 2.3.8 der Anlage 2 zum UVwG zumindest tangiert, sodass mit der beschriebenen zweiten Prüfungsstufe fortzufahren ist.

Die summarische Prüfung hat insoweit ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist nicht jeder abwägungserhebliche Belang automatisch auch als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 UVwG einzustufen. Erheblich in diesem Sinne sind nur solche Umweltauswirkungen, denen im Rahmen einer vorprüfungsspezifischen Beurteilung ein gewisses Gewicht für die Entscheidung zugemessen wird.

Maßgebend für diese Einschätzung sind die nachfolgenden Kriterien und Aspekte des Vorhabens:

Die geplante Radwegtrasse durchquert das Biotop Nr. 177163250079 „Naßwiesen südlich Waldmössingen“ auf einer Länge von ca. 97m. In diesem Bereich verläuft der geplante Radweg nicht auf vorhandenen Wegen, deren Beläge lediglich erneuert werden können, sondern muss neu gebaut werden. Das 1994 erfasste Biotop ist jedoch nicht mehr vollständig erhalten. Die nach § 30 BNatSchG geschützte Nasswiese ist auf der geplanten Radwegtrasse noch auf einer Länge von ca. 35m erhalten. Darauf folgen auf einer Länge von ca. 62m zunächst eine nicht mehr bewirtschaftete, ruderalisierte Brache mit Gehölzaufwüchsen und Gebüschen, sowie anschließend ein Schotterweg. Das Biotop ist im nördlich an die Radwegtrasse grenzenden Bereich z.T. überhaupt nicht mehr vorhanden. So liegen Teile der ursprünglich ausgezeichneten Flächen innerhalb der Bebauung des interkommunalen Industriegebiets Waldmössingen Seedorf. Die entstehende Eingriffsfläche des ursprünglich kartierten Biotops weist 450m^2 auf.

Das gesamte Biotop weist eine Fläche von 3,5446 ha auf, der Eingriff betrifft daher lediglich 1,27%. FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen.

Die geplante Radwegtrasse durchquert zudem einen Suchraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte und einen Suchraum für den Biotopverbund feuchter Standorte. Da in diesem Abschnitt die geplante Radwegtrasse auf einem bereits vorhandenen asphaltierten landwirtschaftlichen Weg verläuft, dessen Fahrbahndecke lediglich erneuert wird, erfolgen keine Beeinträchtigungen für den Biotopverbund über die Bestandssituation hinaus.

Hinsichtlich der Schutzgüter Luft/Klima, sowie Boden und Wasser wird auf die Ausführungen unter **1.** verwiesen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0761/ 208-1099 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 15.10.2025
Regierungspräsidium Freiburg